

Für den Bereich der Abrundungsgrundstücke
(§ 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB) wird festgesetzt:

1. Grundstücksteilungen sind so vorzunehmen,
daß jeweils Grundstücke mit einer Mindest-
breite von 19 m Straßenfrontlänge ent-
stehen.
2. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.



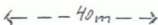
Zeichenerklärung:



Geltungsbereich der Satzung



Abrundungsgrundstücke gem.
§ 34 (4) Ziff. 3 BauGB



Grundstückstiefe
(Fläche zwischen öffentlichem
Bereich und rückwärtiger Gel-
tungsbereichsgrenze)

- den
1. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 5.7.1990 von der Gemeindevertretung als Entwurf beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Tangstedt, den 8.8.1990


Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.8.1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tangstedt, den 5.9.1990


Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 3.9.1990 bis 5.10.1990 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß den betroffenen Bürgern bis zum 5.10.1990 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde, am 29.8.1990 im Heimatspiegel und in der Norderstedter Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Tangstedt, den 12.10.1990


Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.4.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Tangstedt, den 17.6.1991


Bürgermeister

5. Die Satzung - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text - wurde am 24.4.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.4.1991 gebilligt.

Tangstedt, den 17.6.1991


Bürgermeister

6. Die Satzung ist nach § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 17.6.1991 dem Landrat des Kreises Stormarn (als höhere Verwaltungsbehörde) angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 16.7.1991, Az.: 62/22 - 62.076 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend mache.

Tangstedt, den 29.7.1991


Bürgermeister

7. Die Innenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Tangstedt, den 29.7.1991


Bürgermeister

8. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31.7.1991 im Heimatspiegel und in der Norderstedter Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 1. August 1991 in Kraft getreten.

Tangstedt, den 1. August 1991


Bürgermeister



3. Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE TANGSTEDT / KREIS STORMARN

über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wilstedt, Bereich beidseitig des Henstedter Weges (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 BauGB) -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Tangstedt vom 24. 4. 1991 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wilstedt, Bereich beidseitig des Henstedter Weges, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

Planzeichnung: (Teil A) untenstehend

Maßstab: 1: 1000

